



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Schuldverhältnisse zwischen Oliver Buchholz, Nussbaumallee 26, 14050 Berlin-Westend nachfolgend »ZWEIVIER« genannt und dem Vertragspartner nachfolgend »Hundehalter« genannt ausschließlich. Abweichend einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners abweichende Bedingungen enthalten, wird deren Geltung ausdrücklich widersprochen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auslaufservice beinhaltet das Abholen und Bringen des Hundes von / zu einem vereinbarten Ort. Die Dauer der Betreuung mit Fahrzeiten liegt im Regelfall bei circa 4 Stunden. Davon befindet sich der Hund ungefähr drei Stunden im Freien. Durch höhere Gewalt (Glätte, Gewitter etc.) kann sich zum Schutz aller Beteiligten die Zeitdauer verkürzen oder der Auslauf gänzlich entfallen.
- 1.2 Die 24-H-Einzelbetreuung des Hundes findet im häuslichen Umfeld von ZWEIVIER statt. Von Montag bis Freitag nimmt der Hund am Auslauf mit max. 3 anderen Hunden teil. Die übrige Zeit gehört dem Alltag – ganz oder fast so, wie er es von zu Hause kennt.

2. Hundehalter / Pflichten

2.1 Allgemeine Pflichten

Der Hundehalter versichert, alle Angaben auf dem Anmeldebogen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Der Hund besitzt eine

- › aktuelle Steuermarke (gemäß § 4 § 12 HundeG Berlin)
- › bestehende Immunisierung gegen Staupe und Parvovirose
- › fälschungssichere Kennzeichnung (Chip)
- › gültige Haftpflichtversicherung (max. 500 Euro Selbstbeteiligung)
- › Registrierung bei dem Tierregister Tasso e. V.

Entsprechende Nachweise sind in Kopie dem Anmeldebogen beizulegen.

2.2 Anzeigepflicht

Sämtliche Besonderheiten des Hundes sind bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit umgehend anzuzeigen. Insbesondere sind das

- › behördliche Auflagen wie Leinen- / Maulkorbpflicht
- › der Beginn einer »Läufigkeit«
- › jedwede Krankheiten und Parasitenbefall (Flöhe, Milben etc.)
- › Furcht / Unsicherheit die im Zusammenhang mit z. E. Geräuschen, Lebewesen, Objekten, Örtlichkeiten, Situationen auftreten
- › Verhaltensauffälligkeiten, die ein Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit darstellen (§ 5 Absatz 3 HundeG Berlin). Das sind beispielsweise übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten, Beißvorfälle, gefahrdrohendes Anspringen und Jagdverhalten.

3. ZWEIVIER / Pflichten

ZWEIVIER betreut jeden Hund mit der allergrößten Sorgfalt:

- › Alle Futtermittel-Unverträglichkeiten / Allergien des Hundes finden bei der Gabe von kleinen Futterstücken (Leckerlis) Berücksichtigung. Jede weitere Fütterung des Hundes erfolgt nur nach Absprache mit dem Hundehalter.
- › Es wird versichert, alle anvertrauten Hunde art- und verhaltensgerecht zu behandeln und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten.
- › Gemäß Ladungssicherungs-Vorgaben § 23 StV befindet sich der Hund während der Fahrten im Kofferraum / Rückbank des Fahrzeugs, die jeweils mit einem Hundegitter zum Vorraum gesichert sind.
- › Jeder Hund wird nach bestem Wissen achtsam betreut. Darüber hinaus trägt jeder Hund während der Betreuungszeiten einen GPS-Tracker (Tractive DOG 4) und eine Marke mit den ZWEIVIER Kontaktdaten. Sollte ein Hund trotz alledem entlaufen und nicht zeitnah auffindbar sein, so wird der Hundehalter unverzüglich benachrichtigt. Nach Absprache mit dem Hundehalter werden in Folge die notwendigen Schritte eingeleitet.
- › Ausschließlich Schlüssel-Hunde und Hunde in der 24-H-Einzelbetreuung werden bei Bedarf gereinigt, getrocknet, gebürstet und soweit ersichtlich fachgerecht von Zecken befreit.
- › Vom Hundehalter überlassene Schlüssel für dessen Wohnräume werden ausschließlich zum Zweck der Abholung / Rückgabe des Hundes genutzt, sicher verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben. Zudem wird Dritten Personen kein Zugang zu den Wohnräumen gewährt.
- › Hunde mit einer Infektionskrankheit oder einem Parasitenbefall werden zum Schutz aller Beteiligten nicht betreut. Erst nach der Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitsattests ist die Teilnahme am Auslaufservice oder einer 24-H-Einzelbetreuung wieder möglich.

4. Notfall

Sollte es während der Betreuungszeit bei dem Hund zu einer Verletzung oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, so wird ZWEIVIER den Hundehalter unmittelbar informieren. Sollte ein Abstimmungsprozess nicht möglich sein und ZWEIVIER eine tierärztliche Behandlung für unabdingbar halten, so willigt der Hundehalter bereits jetzt in eine tierärztliche Behandlung ein. Die dadurch entstehenden Kosten trägt vollständig der Hundehalter.

5. Haftung

- 5.1 Für Schäden, die infolge der Verletzung der Pflichten gemäß Punkt 2 dieser AGB durch den Hundehalter entstehen, übernimmt der Hundehalter uneingeschränkte Haftung.
- 5.2 Schadensersatzansprüche des Hundehalters, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch ZWEIVIER, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 5.3 Während der Läufigkeit sind Hündinnen vom Auslaufservice ausgeschlossen. Sollte die Läufigkeit vom Hundehalter nicht rechtzeitig bemerkt und angezeigt werden, so übernimmt ZWEIVIER für die Folgen eines Deckaktes keine Haftung.
- 5.4 Für Halsbänder oder sonstige am Hund befindlichen Gegenstände übernimmt ZWEIVIER keine Haftung.

6. Honorar

Die gültigen Honorare sind der Webseite von ZWEIVIER zu entnehmen. Änderungen werden dem Hundehalter mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Der Service ist nach Rechnungsstellung per Überweisung zu zahlen. Barzahlungen sind nicht möglich. Rechnungen werden aus Umweltgründen per E-Mail versendet. Sollte eine Rechnung in Papierform gewünscht werden, so reicht eine kurze Mitteilung.

7. Absagen

Mit Ausnahmen einer Erkrankung oder Läufigkeit des Hundes sind Absagen für vereinbarte Termine mind. 24 Stunden vorher per SMS, WhatsApp oder E-Mail mitzuteilen. Andernfalls behält sich ZWEIVIER das Recht vor, das Honorar in voller Höhe zu erheben.

8. Einwilligung

Während der Betreuungszeiten macht ZWEIVIER gelegentlich Fotos und Videos von den anvertrauten Hunden, die für Marketing-Zwecke in Online-Medien Verwendung finden. Mit dem Vertragsschluss erklären Sie sich damit einverstanden.

9. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Berlin, 01.12.2023